

Bereits diese Prüfung wird vom Grundsatz der Wahrheitsfindung getragen. Es geht darum, verantwortungsbewußt und unvoreingenommen festzustellen, welche Verdachtsgründe liegen vor, welche Beweismittel sind dazu vorhanden, reichen sie aus, wie sind sie entstanden, sind sie offiziell verwertbar oder gibt es Möglichkeiten, sie zu offizialisieren usw. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen getroffen.

Wunschenken, Hoffnungen, Annahme u. ä. sind hier wie in der gesamten Untersuchungsarbeit fehl am Platz.

Nur auf der Grundlage objektiver Prüfung der vorliegenden Materialien und darauf basierender Entscheidungen können wir die uns gestellte Grundaufgabe mit dem Ermittlungsverfahren lösen und mit seinen Ergebnissen optimal die Politik unserer Partei unterstützen.

Von diesen Grundgedanken lassen wir uns auch bei der Einschätzung operativer Materialien leiten.

Entsprechend der Richtlinie 1/76 ist vor Überführung eines Operativvorganges ins Untersuchungsstadium u. a.

"die Beweislage in be- und entlastender Hinsicht einzuschätzen (strafprozessual verwertbare und inoffizielle, direkte und indirekte Beweismittel, Beweiswert, Beweisführungsmöglichkeiten)".

An diese Einschätzung stellen wir hohe Anforderungen.

Selbstverständlich können wir nicht verlangen, daß in den Operativvorgängen zu Tat und Täter lückenlos Beweis geführt sein muß. Aber Fakten, mit denen der Verdacht der Straftat begründet wird, sind Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Annahmen, Vermutungen und Hoffnungen zählen auch hier nicht.

Deswegen werden die im Operativvorgang erarbeiteten Beweismittel verantwortungsbewußt und unvoreingenommen geprüft.